

restlichen Seiten bringen Besprechungen neuerer Cusanusliteratur (148–165).

H. J. Sieben S. J.

Vagedas, Arnulf, *Das Konzil über dem Papst? Die Stellungnahmen des Nikolaus von Kues und des Panormitanus zum Streit zwischen dem Konzil von Basel und Eugen IV.* (Paderborner Theologische Studien 11). Paderborn: Schöningh 1981, Teil I (Text) XLV/451 S., Teil II (Anmerkungen) XXVI/423 S.

Ein schöner Zufall will es, daß die hier vorzustellende Studie da in etwa einsetzt, wo die im gleichen Jahr erschienene von G. Alberigo (Chiesa conciliare. Identità e significato del conciliarismo, Brescia 1981, 368 S., vgl unsere Rez. im AHC 15, 1983) praktisch abbricht, nämlich beim Basler Konziliarismus. Mehr noch, sie bestätigt auf anschauliche Weise Alberigos These, daß in Basel die konziliaristische „Bewegung“ zur sterilen, unbeweglichen Konfrontation zweier Parteilager erstarrt. Die Kontroverse zwischen Papalisten und Konziliaristen ist das bestimmende Element des Konzils. Diese Kontroverse nun ist der Gegenstand vorliegender Studie. An ihr beteiligten sich bekanntlich zahlreiche Theologen aus beiden Lagern während beinahe dreier Jahrzehnte. Ein ganzer Wald von Traktaten und Kampfschriften wurde produziert, ist überliefert – ein großer Teil noch ungedruckt – und harret der Auswertung. Verf. trifft angesichts der angedeuteten Quellenlage die methodische Option, die Basler Kontroverse nicht im Quer- und Längsschnitt, sondern in zwei exemplarischen Kontrahenten zu untersuchen. Und auch aus ihrem Werk trifft er nochmals eine Auswahl. Er stellt in den Mittelpunkt seiner Untersuchung die beiden Reden, die Nikolaus von Kues und Nikolaus von Tudeschi (Panormitanus) vom 14. bis 21. Juni auf dem Frankfurter Reichstag von 1442 gehalten haben (*Damnatis Amedistis und Quoniam veritas verborum*, Deutsche Reichstagsakten Bd. 16, 407–437 und 439–538), der geniale Philosoph und Theologe als Gesandter des Papstes Eugen IV., der Erzbischof von Palermo im Auftrag des Basler Konzils. Näherhin sieht Verf. seine Aufgabe darin, die „Grundthemen“ der Basler Kontroverse hauptsächlich aus diesen beiden Streitreden und -schriften zu erheben. Ihr polemischer Grundzug bringt dabei die Aufgabe mit sich, einzelne von den beiden Kontrahenten aufgestellte Behauptungen „auf ihre historische Richtigkeit zu befragen und außerdem Anspielungen, Verdächtigungen und Schönfärberei zu erkennen und zu entschlüsseln“ (Bd I/XVII). Das bedeutet: Verf. konfrontiert den Leser in seiner Untersuchung nicht nur mit der Palette der kontroversen Fragen, den jeweiligen Meinungen der beiden Kontrahenten, den Gründen, die von beiden Seiten für ihre Parteimeinung vorgelegt werden, sondern er überprüft diese Gründe auch noch nach ihrer objektiven Richtigkeit und Stichhaltigkeit! Entsprechend den Gepflogenheiten ihrer Zeit geben beide Redner, der Panormitanus erheblich mehr noch als der Kusaner, ihren Plädoyers einen wissenschaftlichen Anstrich durch nicht enden wollende Beweiserien. Ein guter Teil dieser *argumenta* sind reine Versatzstücke, aus Vorlagen übernommen, bei ähnlichen Gelegenheiten schon oft vorgetragen. All das will analysiert, kommentiert, kritisiert und hinterfragt sein. So kann es nicht ausbleiben, daß die Untersuchung auf über 900 Seiten anschwillt. – Verf. teilt die große Masse seines Stoffes chronologisch in zwei Hälften auf. Teil I behandelt die „Hauptpunkte der Kontroverse von 1431–1437“ (1–225), Teil II untersucht die „Stellungnahmen zum Prozeß gegen Eugen IV.“ (ab 1438). Die Einleitung präzisiert, daß die beiden Teile auch in einem systematischen Verhältnis zueinander stehen: erarbeitet der erste Teil die Grundthemen der Kontroverse, so der zweite die „Anwendung der gewonnenen Prinzipien auf das Thema der Papstabsetzung im allgemeinen und konkret bei Eugen IV.“ (B. I/XVIII). „Grundthemen“ des ersten Teils sind im einzelnen das Superioritätsdekret *Haec Sancta* (1–96), die Unfehlbarkeit der Konzilien (105–128), die erste Auflösung des Konzils von Basel durch Eugen IV. (1431) und ihre Revokation (129–146), die endgültige Verlegung des Basler Konzils durch Eugen IV. nach Ferrara (1437) (147–204) – dies alles kommt zur Darstellung jeweils in der Sicht der beiden Kontrahenten. „Tudeschis Abweichen von der konziliaristischen Lehre in Basel“, eigentlich Stoff für einen Exkurs, behandelt Verf. logisch nicht sehr befriedigend als 5. und letztes Kap. des ersten Teils seiner Studie. Breiten Raum nimmt bei der Darstellung der einzelnen Kontroverspunkte das Referat der von beiden Rednern vorgelegten Argumentenreihen ein. So wird z. B. Tudeschis Standpunkt in der Frage des Superioritätsdekrets als solcher auf runden 20

Seiten behandelt, für die Mitteilung und Kritik der Gründe, mit denen der gefeierte Kanonist seine Position untermauert (Beweise aus dem *ius divinum*, d. h. aus der Heiligen Schrift, dem *ius apostolicum*, den vier Apostelkonzilien, den Kirchenvätern, der Vollmachtsübertragung an Päpste, der Konzilsappellation, der Form früherer Konzilsdekrete), benötigt Verf. weitere 42 Seiten. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Argumente behandelt werden, entspricht z. T. der der Vorlage, d. h. der Rede des Panormitanus (DRA 16, 498–524). Ein Grund für die teilweise Änderung der Reihenfolge wird nicht angegeben, genauso wenig wie dafür, warum bestimmte Beweise Tudeschis zugunsten der Superiorität des Konzils (aus dem Natur- und Zivilrecht) erst in Teil II aufgegriffen werden. – Der zweite Teil konfrontiert die „Absetzung Eugen IV. im Urteil des Cusanus“ mit der „Absetzung Eugen IV. aus der Sicht Tudeschis“ (226–451), und zwar in der Weise, daß jeweils zunächst die von beiden Seiten angeführten Prinzipien dargelegt, dann die grundsätzliche Ebene verlassen und die konkreten Vorwürfe an die Adresse des Gegners namhaft gemacht werden. Zu den Prinzipien gehören für den Kusaner die grundsätzliche Suprematie und Immunität des rechtmäßigen Papstes, die nur eine einzige Ausnahme kennt, die verurteilte Häresie und die freiwillige Unterwerfung des Papstes. Für eine weitergehende Judizierbarkeit des Papstes gibt es nach Auffassung des Kusaners keinen Konsens in der Kirche. Gegen den konziliaristischen Ansatz vom „papa peccans“ setzt Nikolaus von Kues das Ideal von Einheit und Ordnung der Kirche. Die *correctio* des Papstes ist zu unterlassen, wenn sie nur um den Preis eines Schismas zu verwirklichen ist. Ausreichendes Rechtsmittel ist in diesem Fall der Widerstand gegen die Gesetze und Anordnungen des Papstes. Demgegenüber geht der Erzbischof von Palermo von der grundsätzlichen Superiorität des Konzils über den Papst aus, wie sie im Dekret *Haec sancta* als feierlicher Glaubenssatz definiert wurde. Diesem Glaubenssatz (scheinbar) entgegengesetzte Sätze des *Decretum Gratiani* sind entsprechend zu interpretieren. Aus den entgegengesetzten Prinzipien folgen für beide Seiten konträre konkrete Folgerungen. Während der Kusaner den Baslern ihre „Verbrechen gegen Papst und Kirche“ vorhält, deren sie sich durch die versuchte Papstabssetzung schuldig gemacht haben, benennt der gefeierte Kirchenrechtler die Gründe, die die Absetzung Eugens IV. rechtfertigen.

Ohne Zweifel hat Verf. die seiner Arbeit zugrundeliegenden Quellentexte sorgfältig gelesen. Über alle in ihnen vorkommenden Detailfragen hat er sich aus der Sekundärliteratur außerordentlich reiche Zettelkästen angelegt, so daß es ihm gelingt – mittels dieser Texte und mittels dieser Zettelkästen – den Leser genauestens und ins einzelne gehend über die in Basel kontroversen Themen zu informieren. Dies hat ihm wahrscheinlich als Ziel seiner Arbeit vorgeschwebt, und dieses Ziel hat er auf eindrucksvolle Weise verwirklicht. Kritisch wären lediglich die Überlänge der Analysen anzumerken (es wird ja nicht nur analysiert und referiert, was die beiden Kontrahenten tatsächlich gesagt haben, sondern bisweilen sogar, was sie außerdem noch hätten sagen können! [I/334; II/113/470]). Die ermüdenden Wiederholungen, die z. T. durch die mangelhafte Disposition der Studie bedingt sind (A I, 1 überlappt sich notwendig mit B II, 1!) und die eine oder andere Einzelheit (I/13, Anm. 47 wäre ein wirklich treffender Beleg zu Gersons Rede *Nuptiae factae sunt* vom 17. Januar 1517, Glorieux V, 384/5; S. I/58, letzte Zeile muß es wohl statt Tudeschi Cusanus heißen?). Doch es sei zum Schluß die Frage erlaubt, ob nicht ein anderes Ziel als das vom Verf. ins Auge gefaßte und realisierte lohnender gewesen wäre. Nicht Information über die Kontroverse auf der Basis der beiden Reden, sondern Interpretation dieser Streitreden und -schriften selber. Dazu hätte gehört, daß die Reden überhaupt dem Leser mit ihrem Inhalt vorgestellt, im Zusammenhang analysiert, in ihrer Eigenart und ihrem Genus charakterisiert, miteinander verglichen, schließlich aus ihrem mittel- und unmittelbaren Kontext interpretiert worden wären. Man hätte bei einer solchen Zielsetzung der Studie sicher Neues erfahren über die Formalien solcher Reden, über die spezifische Abzweckung, mit der sie von beiden Seiten vorgetragen wurden usw. Neues Licht wäre so auch auf den Kusaner, den Panormitanus, den Reichstag von 1442, das Konzil von Basel gefallen.

H. J. Sieben S. J.